

**Geschichts- und Heimatverein
Stadecken-Elsheim e. V.
gegründet 1979**

Satzung des
Geschichts- und Heimatverein
Stadecken-Elsheim e.V.
gegründet 1979

Vorwort

zur Satzung des Geschichts- und Heimatvereins Stadecken-Elsheim e.V., gegr. 1979

Was bedeutet Heimat?

Heimat ist das Land, die Region, der Ort in dem man geboren und aufgewachsen ist, oder sich durch ständigen Aufenthalt zu Hause fühlt. Es ist ein emotionales Gefühl enger Verbundenheit mit einer bestimmten Region. Ein Wissen über Vergangenheit dieses Ortes, dieser Region oder dieses Landes ist gemeinhin Voraussetzung um dieses Heimatgefühl zu verspüren.

Der Geschichts- und Heimatverein hat es sich die Aufgabe gestellt, die Geschichte von Stadecken-Elsheim sowie den ehemals eigenständigen Dörfern Elsheim und Stadecken zu erforschen.

Motivation und Anfang:

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts waren die Reste der Burg Stadeck, (bestehend aus dem Haupthaus in Privatbesitz sowie der Burgscheune mit Nebengebäuden im Eigentum der Gemeinde Stadecken-Elsheim) von Verfall und bevorstehendem Abriss bedroht. Die Sorge um Schutz und Erhaltung der historischen Keimzelle von Stadecken war der Auslöser für die am 16. März 1979 erfolgte Gründung des

Verein der Freunde und Förderer der Burg Stadeck
zu Stadecken-Elsheim e. V.

Bei der Erforschung der Burghistorie wurden natürlich auch das Dorf und die umliegende Region tangiert. Nachdem die Sanierung der Burg soweit abgeschlossen ist, soll das bereits im Gründungsjahr ebenfalls verfolgte Ziel der Heimat- und Geschichtsforschung der Dörfer Elsheim und Stadecken in den Vordergrund treten. Der Geschichts- und Heimatverein will mit seiner Arbeit die Verbundenheit seiner Bewohner mit dem Dorf und der Region stärken. Um dieses auch im Namen nach außen sichtbar werden zu lassen, wird sich der Verein aus Anlass des 200-jährigen Bestehens der Region Rheinhessen umbenennen in:

Geschichts- und Heimatverein Stadecken-Elsheim e.V.

Die anstehenden 200-Jahre Feiern von Rheinhessen 2016 werden mithelfen, dass sich seine Bewohner verstärkt mit ihrer Heimat identifizieren und wird auch in Stadecken-Elsheim das Interesse an der Geschichte verstärken.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Geschichts- und Heimatverein Stackeden-Elsheim e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter VR 1964 beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stackeden-Elsheim, ist überregional und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Vorstand beantragt die Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Allgemeiner und besonderer Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erforschung der Geschichte der Ortschaften Stackeden, Elsheim und Stackeden-Elsheim sowie die Förderung der Heimatkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - ortsgeschichtliche Forschungen
 - Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
 - Einrichtung eines Archivs
 - Erstellung einer Ortschronik
 - Veranstaltungen, Vorträge, Exkursionen
 - die Mitwirkung an Maßnahmen, die der Bewahrung der historischen Kulturlandschaft der Region dienen
 - andere Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Verbot der Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Mitgliedschaft. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann nur durch eine zustimmende Entscheidung der Mitglieder-versammlung geändert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 1. Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

2. schriftliche Austrittserklärung spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu Händen des Vorstandes,
3. Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die entsprechende Austrittserklärung muss bis spätestens 30. September dieses Geschäftsjahres beim Vereinsvorstand eingegangen sein.

§7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - wenn es seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
 - aus einem anderen wichtigen Grund.
- (2) Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat durch Eingaben an die Mitgliederversammlung anfechtbar.
- (6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§8 Beitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages.

§9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. seinem Stellvertreter
 3. dem Schriftführer
 4. seinem Stellvertreter
 5. dem Schatzmeister
 6. bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (8) Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (9) Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (10) Über die Einnahmen und Ausgänge führt der Schatzmeister Buch.
- (11) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie des Vorsitzenden , sofern sie 250,00 Euro übersteigen.
- (12) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (13) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
- (14) Der Schatzmeister ist nur gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Zur Bearbeitung einzelner Themen und besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Deren Bildung wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Leiter. Für die Wahl gilt § 10 analog. Der Leiter eines Arbeitskreises muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Die Leiter der Arbeitskreise nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) In einem Arbeitskreis können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Verein als Mitglied angehören.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstandes für 4 Jahre,
 2. die Wahl zweier Kassenprüfer für die Amtszeit des jeweiligen Vorstandes,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Genehmigung des Haushaltsplanes und evtl. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr obliegenden Angelegenheiten,
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13 Regularien der Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im 1. Viertel des Jahres durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht. Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen 4 Tage vorher dem Vorsitzenden vorliegen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (4) Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (5) In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dem Gesetz und der Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§14 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist gemäß §33 BGB eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (3) Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu befinden hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung der zweiten Versammlung zu erfolgen.
- (6) Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (7) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§16 Vermögensliquidation

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 16. August 1979. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2016.

Stadecken-Elsheim, den 21. April 2016

Vorsitzender

Schriftführer